

Allgemeinverfügung

zur Verbrennung von Schlagabraum

im Gebiet der Gemeinde Ascheberg

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212 in der zurzeit gültigen Fassung
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 282) in der zurzeit gültigen Fassung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Ascheberg **außerhalb der geschlossenen Ortschaften** Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) in dem **Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. März** unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen verbrannt werden darf.

In Gärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch den Kreis Coesfeld als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der geschlossenen Ortschaften sowie außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

5. Als Mindestabstand ist einzuhalten:
 - a) 200 m außerhalb geschlossener Ortschaften,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m zu öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachgruppe 30 – Ordnungsverwaltung der Gemeinde Ascheberg unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums, der Uhrzeit des Verbrennens und der telefonischen Erreichbarkeit sowie der verantwortlichen Person unter Verwendung des Online-Formulars anzuzeigen (<http://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/umwelt-entsorgung/tab/schlagabraum.html>).
15. Das Verbrennen ist nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u.a. zur Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da nach dem 01.03. eines jeden Jahres ein radikaler Rückschnitt von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen aufgrund von § 39 Absatz 5 BNatSchG nicht erlaubt ist und der angefallene Abfall daher regelmäßig spätestens bis zum 15.03. eines Jahres zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Ascheberg ergibt sich aus Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

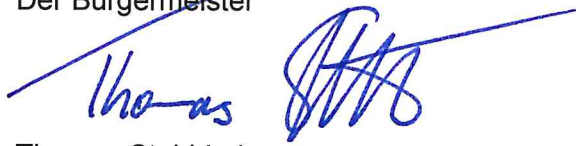
Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg in Kraft.

Ascheberg, 20. September 2022

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 20. September 2022

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier